

**Bundesverfassung**

328/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 601.999/32-V/5/93

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz;
Begutachtung**

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Büro von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Büro von Herrn Bundesminister WEISS
das Büro von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-
reichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer

Gesetzentwurf	
Zl.	58
	-GE/19 P3
Datum	11.8.1993
Verteilt	13. Aug. 1993

d. 11.8.93

- 2 -

die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den österreichischen Berufsverband der Erzieher
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz

- 3 -

das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Lebenshilfe Österreich
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegen-
heiten der europäischen Integration Dr. ECKERT
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
das Präsidium der Finanzprokurator
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die österreichische Sektion von amnesty international
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
das österreichische Helsinki Komitee

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten des Nationalrates hat anlässlich seiner Beratungen zum Meldegesetz 1991 dem Wunsch Ausdruck verliehen, es möge eine Rechtslage geschaffen werden, die nur einen ordentlichen Wohnsitz zulasse.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage einen Entwurf zur Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, der diesem Anliegen Rechnung tragen soll. Es ist beabsichtigt den Begriff "ordentlicher Wohnsitz" in Art. 26 Abs. 2 durch den Begriff "Hauptwohnsitz" zu ersetzen, sowie eine Ermächtigung für den (einfachen) Gesetzgeber aufzunehmen, im Rahmen des Meldegesetzes eine Festlegung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines "Hauptwohnsitzes" vorzusehen.

Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis von Gesprächen des Bundesministeriums für Inneres mit dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund. Er ist von dem rechtspolitischen Anliegen getragen, "es (zu) ermöglichen, jedem im Bundesgebiet niedergelassenen Menschen einen Hauptwohnsitz zuzuordnen", der den "zentralen örtlichen Anknüpfungspunkt" für diesen Menschen bezeichnen soll.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob man den Begriff "ordentlicher Wohnsitz", der in der derzeit geltenden Fassung des B-VG auch in Art. 6 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 B-VG verwendet wird, auch an diesen Stellen durch einen anderen Begriff ersetzen soll. Es wird insbesondere ersucht, bei der Begutachtung des vorliegenden Entwurfes auch zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Nach einem Vorschlag des Bundesministeriums für Inneres, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes war vorgesehen, auch Art. 6 Abs. 2 wie folgt abzuändern:

- 2 -

"(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land ihren Hauptwohnsitz haben, sind dessen Landesbürger; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in einem Land bloß einen Wohnsitz, nicht aber den Hauptwohnsitz haben, dessen Landesbürger sind."

Hinsichtlich Art. 117 Abs. 2 B-VG wurde erwogen, "festzulegen, daß die Gemeindewahlordnung das aktive und passive Wahlrecht auch jenen Staatsbürgern einräumen können, die in einer Gemeinde bloß über einen Wohnsitz ... verfügen."

Es wird ersucht, zu dem vorliegenden Entwurf bis spätestens

30. September 1993

Stellung zu nehmen und 25 Ausfertigungen der Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

5. August 1993
Für den Bundeskanzler:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf

**Bundesverfassungsgesetz,
mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der
Fassung von 1929 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt
geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 868/1992,
wird wie folgt geändert:**

1. In Art. 26 Abs. 2 wird die Wortgruppe "ihren ordentlichen
Wohnsitz" durch die Worte "ihren Hauptwohnsitz" ersetzt.
Weiters wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:

**"Die Voraussetzungen für das Vorliegen des Hauptwohnsitzes
sind in den bundesgesetzlichen Regelungen über das
Meldewesen festzulegen."**

2. Art. 151 wird folgender Absatz angefügt:

**"(6) Art. 26 Abs. 2 in der Fassung des
Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. .../1993 tritt mit ...
in Kraft."**

Vorblatt

Problem:

Die Verwirklichung eines einheitlichen, einzigen "ordentlichen Wohnsitzes" des Bürgers im Sinne des Berichtes des Ausschusses für innere Angelegenheiten 329 BlgNR XVIII. GP.

Lösung:

Ersetzung des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" durch "Hauptwohnsitz" (Art. 26 Abs. 2 B-VG) sowie ausdrückliche Aufnahme einer Ermächtigung für den (einfachen) Gesetzgeber in dieser Bestimmung, im Rahmen des Meldegesetzes eine Festlegung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines "Hauptwohnsitzes" vorzusehen.

Alternativen:

- 1. Beibehaltung der bestehenden Rechtslage**
- 2. Legaldefinition des Hauptwohnsitzes im B-VG selbst.**

Kosten:

Durch die im Entwurf vorliegende Änderung des B-VG werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

EG-Konformität:

Die vorgeschlagenen Änderungen des B-VG berühren Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften nicht.

Erläuterungen

1. Gemäß Art. 26 Abs. 2 B-VG ist für Zwecke einer Nationalratswahl die Zahl der Abgeordneten auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar keinen ordentlichen Wohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählervidenz eingetragen waren, zu verteilen. Für die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise ist demnach die Wohnsitzbürgerschaft bzw. - falls kein ordentlicher Wohnsitz vorhanden ist - die Eintragung in die Wählervidenz einer Gemeinde maßgeblich.

Der verfassungsrechtlich geregelte Begriff des ordentlichen Wohnsitzes, der nach Lehre und Judikatur des Verfassungsgerichtshof an § 66 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895 idgF, orientiert ist, spielt im normalen Zusammenhang des B-VG somit im wesentlichen nur beim Wahlrecht eine Rolle.

Wenngleich die Bundesverfassung es nicht ausdrücklich normiert, wird bei derzeit geltender Verfassungslage sowohl von der Lehre als auch von der Judikatur (vgl. VfSlg. 9598/1982) angenommen, daß - wenn auch nur in Ausnahmefällen - die Umschreibung von Merkmalen, für die der ordentliche Wohnsitz als Rechtsbegriff eine normökonomische Abkürzung darstellt, auch für mehrere Orte zutreffen kann. Dem Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten 329 BlgNR XVIII. GP zur Regierungsvorlage

- 2 -

zum Meldegesetz 1991 läßt sich entnehmen, daß es "aus der Sicht des Melderechtes im hohen Maße geboten" sei, "einen einheitlichen, einzigen 'ordentlichen Wohnsitz' des Bürgers zu verwirklichen". Im Ausschuß mehrheitlich getroffene Feststellungen zu einzelnen Bestimmungen des Meldegesetzes gehen in dieselbe Richtung.

2. Im Sinne dieses rechtspolitischen Anliegens läßt sich der vorliegende Entwurf von folgenden Überlegungen leiten:

In Art. 26 Abs. 2 B-VG soll eine Ermächtigung für den (einfachen) Bundesgesetzgeber aufgenommen werden, im Rahmen des Meldegesetzes eine Festlegung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines "Hauptwohnsitzes" vorzusehen.

Der Vorteil dieser Vorgangsweise liegt darin, daß einerseits eine Legaldefinition im B-VG vermieden wird, andererseits aber der Begriff des "Hauptwohnsitzes" vom einfachen Gesetzgeber so umschrieben werden kann, daß ein Anknüpfen an einen einzigen örtlichen Bezugspunkt ermöglicht wird. Damit wird auch terminologisch der Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes", der - im Zusammenhang des Art. 26 Abs. 2 B-VG - im Sinne des § 66 der Jurisdiktionsnorm verstanden wird, vermieden.

Der Meldegesetzgesetzgeber könnte sohin - gestützt darauf - eine Regelung treffen, die es im Sinne des genannten rechtspolitischen Anliegens des Ausschusses für innere Angelegenheiten ermöglichte, jede im Bundesgebiet niedergelassene Person einem einzigen "Hauptwohnsitz" als zentralem örtlichen Anknüpfungspunkt zuzuordnen. Im Rahmen des B-VG selbst kommt diese Regelung nach dem vorliegenden Entwurf lediglich im Zusammenhang mit dem Art. 26 Abs. 2 B-VG zum Tragen.

In allen anderen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen, in denen eine derartige Festlegung gleichfalls erwünscht ist, könnte vom zuständigen Gesetzgeber an diesen Hauptwohnsitzbegriff des Meldgesetzes angeknüpft und damit gleichfalls dieser ordnende Effekt erreicht werden.

- 3 -

In gesetzlichen Regelungen, in denen diese Anknüpfung nicht wünschenswert ist (auch solche gibt es offensichtlich), könnte durch Verwendung eines anderen Begriffs die Festlegung zweier oder mehrerer örtlicher Anknüpfungspunkte für ein und dieselbe Person ermöglicht werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, daß der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" auch in Art. 6 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 B-VG verwendet wird. Es stellt sich daher die Frage, ob auch diese Bestimmungen - entsprechend den Vorschlägen des Bundesministeriums für Inneres, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (siehe dazu das Begleitschreiben) - geändert werden sollten. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, auch zu diesem Problem in der Begutachtung Stellung zu nehmen.

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

Geltende Fassung

Vorgeschlagener Text

Art 26 B-VG

(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar keinen ordentlichen Wohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählervidenz eingetragen waren, verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zuteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

In Art. 26 Abs. 2 wird die Wortgruppe "ihren ordentlichen Wohnsitz" durch die Worte "ihren Hauptwohnsitz" ersetzt. Weiters wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:

"Die Voraussetzungen für das Vorliegen des Hauptwohnsitzes sind in den bundesgesetzlichen Regelungen über das Meldewesen festzulegen."

Art. 151 wird folgender Absatz angefügt:

"(6) Art. 26 Abs. 2 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBI. Nr. .../1993 tritt mit ... in Kraft."